

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten

A. Problem und Ziel

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht derzeit ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere durch den Reiseverkehr aus Risikogebieten das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunimmt. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung fortlaufend, inwieweit Gebiete im Ausland ein solches erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen. Eine fortlaufend aktualisierte Liste dieser Gebiete wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht (Risikogebiete).

Mit der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) hat das Bundesministerium für Gesundheit von der Verordnungsermächtigung in § 36 Absatz 7 Satz 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor diesem Hintergrund Gebrauch gemacht.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Testpflicht an die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen der Länder sowie an die aktuelle Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020 angepasst. Die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) wird vor diesem Hintergrund aufgehoben und durch die vorliegende Neufassung ersetzt.

Die Länder werden voraussichtlich zum 8. November 2020 die aktualisierte Muster-Quarantäneverordnung umsetzen. Diese sieht vor, dass alle Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, und die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach ihrer Einreise in ihre Wohnung oder ihre Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern. Anders als bisher ist eine Beendigung dieser Absonderung durch einen negativen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erst nach Ablauf von fünf Tagen möglich.

Die Muster-Quarantäneverordnung sieht zwei Kategorien von Ausnahmen von dieser Absonderungspflicht vor. Die eine Kategorie umfasst ohne Voraussetzung eines negativen Testnachweises z. B. Personen, die nur auf der Durchreise sind, die im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren oder die für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen (z.B. Berufspendler) sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen, die sich weniger als 72 Stunden im Bundesgebiet aufhalten. Darüber hinaus zählt die Muster-Quarantäneverordnung bestimmte Situationen und Personengruppen auf, bei denen die Befreiung von der Absonderungspflicht an die Vorlage eines negativen Testergebnisses geknüpft ist. Darunter fallen z.B. Personen, die aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen für bis zu fünf Tage in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Angesichts der geänderten Rechtslage in Bezug auf die Absonderungspflicht und der Tatsache, dass ein negatives Testergebnis bei der Einreise nicht automatisch von der Absonderungspflicht befreit, ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung hauptsächlich auf diejenigen Personen konzentrieren wird, die von den Ausnahmen nach § 2 der Muster-Quarantäneverordnung erfasst werden. Da die berechtigten Personengruppen teilweise auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses keine Absonderung anzutreten haben, erscheint es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, solche Tests bei dieser Personengruppe anzuordnen, wenn ihnen dies aus epidemiologischen Gründen angebracht erscheint.

Daher haben Personen, die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, bis zu zehn Tage nach Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Personen, die keinen solchen Testnachweis vorlegen können, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu dulden, die auf die Feststellung des Vorliegens einer solchen Infektion gerichtet ist. Eine auf landesrechtlicher Grundlage erlassene Verpflichtung zur häuslichen Absonderung dauert solange an, bis die jeweilige landesrechtliche Regelung ein Ende der Absonderungspflicht vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus geht mit der Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten eine Verbesserung der Verhütung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einher. Dadurch werden Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen und die Beihilfeträger in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die sich in den zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet befunden haben, haben den Aufwand für eine Testung im Ausland selbst zu tragen. Durch neuartige Antigentests ist jedoch nur mit einer Kostenbelastung von bis zu 20 Euro pro Test zu rechnen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dieser Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Rechtsverordnung werden den Gesundheitsämtern keine Verpflichtungen auferlegt, bestimmte Untersuchungen oder Testungen vorzunehmen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten

Vom 4. November 2020

Auf Grund des § 36 Absatz 7 Satz 1, 3, und 5 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe e des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Testpflicht

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen Testnachweis nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzulegen. Die Anforderung nach Satz 1 kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen. Gebiete im Sinne des Satzes 1 sind die Gebiete, die das Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht hat.

(2) Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht.

(3) Die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die Personen nach § 36 Absatz 7 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet sind zu dulden, weil sie nicht ihrer Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 nachkommen, umfasst eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.

(5) Eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet bleibt unberührt. Weitergehende Regelungen und Einzelmaßnahmen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich derzeit dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht derzeit ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete im Ausland ein solches erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen. Eine fortlaufend aktualisierte Liste dieser Gebiete wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht (unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>). Eine Einstufung als Risikogebiet kann auf nationaler oder subnationaler Ebene sowohl Drittstaaten, als auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, Großbritanniens und der Schweiz betreffen. Es besteht die Gefahr, dass Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Reisende aus den Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleppt werden. Diese Verordnung verfolgt daher das Ziel, das Risiko der Einschleppung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland zu reduzieren.

Mit der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) hat das Bundesministerium für Gesundheit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Testpflicht an die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen der Länder sowie an die aktuelle Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020 angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik einreisen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, werden durch diese Verordnung verpflichtet, ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen, wenn sie dazu von dem zuständigen Gesundheitsamt oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach ihrer Einreise aufgefordert werden. Personen, die ein solches Testergebnis nicht vorlegen können, sind verpflichtet, eine entsprechende ärztliche Untersuchung zu dulden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 36 Absatz 7 Satz 1, 3 und 5 IfSG. Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für eine bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheit ausgesetzt waren, vor oder nach der Einreise ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer solchen schwerwiegenden übertragbaren Krankheit vorhanden sind. Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Krankheit handelt es sich um eine schwerwiegende übertragbare Krankheit. In der Rechtsverordnung können nähere Einzelheiten zu den betroffenen Personengruppen, den Anforderungen an ein solches Zeugnis und der ärztlichen Untersuchung geregelt werden.

Die Rechtsverordnung kann nach § 36 Absatz 7 Satz 5 IfSG in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Durch das sich weltweit dynamisch entwickelnde Infektionsgeschehen und die akute Gefahr der Einschleppung einer erheblichen Zahl von Neuinfektionen liegt ein dringender Fall vor.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Darüber hinaus geht mit einer Einführung der Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten eine Verbesserung der Verhütung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einher. Dadurch werden Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger, die sich in den zehn Tagen vor oder bei ihrer Einreise in einem Risikogebiet befunden haben, haben den Aufwand für eine Testung im Ausland selbst zu tragen. Durch neuartige Antigentests ist jedoch nur mit einer Kostenbelastung von ca. 20 Euro pro Test zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 36 Absatz 7 Satz 6 IfSG tritt eine auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 Satz 1, 3 und 5 IfSG erlassene Verordnung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das weltweite Infektionsgeschehen im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie entwickelt sich aktuell sehr dynamisch und unterliegt zum Teil starken Schwankungen. In manchen Gebieten ist das Infektionsrisiko besonders hoch. Eine fortlaufend aktualisierte Liste der Risikogebiete wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.

Alle Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, und sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> als gefährdetes Gebiet eingestuft wurde, weil dort ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzulegen.

Die im § 1 Absatz 1 geregelte Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsteht erst mit der Anforderung der zuständigen Behörde, in der Regel des Gesundheitsamtes. Die Vorschrift ist dementsprechend nicht dahingehend zu verstehen, dass alle o. g. Personen vor oder nach Einreise eine Testung zwingend durchführen müssen. Vielmehr sind sie erst auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes dazu verpflichtet, einen Testnachweis vorzulegen, und wenn sie über einen solchen nicht verfügen, dann eine entsprechende Untersuchung zu dulden. Die Vorschrift soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit geben, insbesondere dort, wo nach landesrechtlichen Vorschriften eine Ausnahme von der Absonderungspflicht besteht, die nicht mit einer Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses einhergeht, einen Test anzuordnen. Dies erscheint in der Praxis insbesondere im Fall von Pendlern, die nach der Muster-Quarantäneverordnung einer Ausnahme von der Absonderung unterliegen, denkbar.

Die Anforderung kann nach Satz 2 bis zu zehn Tage nach Einreise durch das zuständige Gesundheitsamt oder die sonstige vom Land bestimmte Stelle erfolgen. Das Land kann auch andere Behörden oder beauftragte Dritte bestimmen.

Daneben unterrichtet nach § 36 Absatz 8 Satz 1 IfSG neben anderen Behörden auch die Bundespolizei als eine mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die zuständigen Gesundheitsbehörden, sofern sie die entsprechenden Daten von Einreisenden aus Risikogebieten (Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten sowie die Anschrift im Bundesgebiet) anlässlich ihrer originären Aufgabenerfüllung erhoben hat. Dazu gehört auch die Erhebung der Information darüber, ob die Person unter die vorliegende Verordnung fällt.

Zu Absatz 2

Es werden nur negative Testergebnisse in deutscher, englischer oder französischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument akzeptiert. Der Testnachweis muss sich zudem auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 stützen (insbesondere PCR-Tests oder Antigentests). Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anforderung durch die zuständige Stelle vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests.de> veröffentlicht sind, erfüllen.

Zu Absatz 3

Diese Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung nach § 36 Absatz 7 Satz 2 IfSG erstreckt sich auf die Duldung einer Untersuchung zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials (PCR-Test oder Antigentest).

Die Duldungspflicht greift ein, wenn auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle (ein Verwaltungsakt ist nicht erforderlich) kein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Die Anforderung kann nach Absatz 1 Satz 1 bis zu 10 Tage nach Einreise erfolgen. Die Duldungspflicht ergibt sich dann direkt aus dem Gesetz.

Das zuständige Gesundheitsamt oder die sonstige vom Land bestimmte Stelle ist für die Durchführung der entsprechenden Untersuchungen verantwortlich.

Wer entgegen dieser Verpflichtung eine entsprechende Untersuchung vorsätzlich oder fahrlässig nicht duldet, handelt nach § 73 Absatz 1a Nummer 19 IfSG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Zu Absatz 4

Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests sind Personen befreit, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, da ein erhöhtes Infektionsrisiko erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche Kontakte mit der lokalen Bevölkerung entstehen, was bei Personen, die ohne Zwischenaufenthalt lediglich auf Durchreise sind, nicht der Fall ist. Soweit ein Kontakt zur Bevölkerung im Risikogebiet möglich erscheint, ist von einem Zwischenaufenthalt auszugehen.

Zu Absatz 5

Eine durch die Länder angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet (per Verordnung oder Verwaltungsakt) bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

Darüber hinaus sind die Länder befugt, weitere Maßnahmen nach den §§ 25 ff. IfSG zu erlassen. Dazu kann insbesondere die Anordnung einer wiederholten Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gehören.

Zu § 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 2020 in Kraft. Nach § 36 Absatz 7 Satz 6 IfSG tritt diese Verordnung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch das Bundesministerium für Gesundheit aufgehoben wird oder mit Zustimmung des

Bundesrates verlängert wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) außer Kraft und wird durch die vorliegende Neufassung ersetzt.